



Betriebsreglement Kindertagesstätte Wunderland (gültig ab 12.06.2023)

1. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte (KiTa) Wunderland ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

Geschlossen bleibt die KiTa:

- an offiziellen Feiertagen
- vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar
- in der ersten Januarwoche, sofern die Woche 3 oder weniger Arbeitstage aufweist
- am Sechseläuten
- am Freitag nach Auffahrt (Brücke)
- am 2. August, sofern dieser auf einen Freitag fällt (Brücke)
- am Knabenschieszen

Vor den gesetzlichen Feiertagen schliesst die Kita um 17.00 Uhr.

In der Woche vom 1. August betreuen wir Kinder mit einem subventionierten Platz zum Privatzahlertarif (siehe Kapitel 14).

2. Anmeldung und Aufnahme

In der KiTa Wunderland werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Alter des obligatorischen Kindergarten Eintrittes betreut.

Die minimale Betreuungszeit beträgt in der Regel zwei Tage pro Woche. Über eine Aufnahme entscheidet die KiTa-Leitung.

Die Anmeldung läuft über die KiTa-Leitung. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die KiTa ist die Mitgliedschaft eines Elternteils im Verein Kinderkrippe Wunderland.

Im KiTa-Alltag werden an manchen Anlässen Fotos der Kinder gemacht. Bei der Anmeldung können alle Eltern mit einem Formular die KiTa über die Bildrechte informieren. Das Formular ist zwingend von allen Eltern auszufüllen.

Für die von der Stadt subventionierten Plätze siehe Kapitel 15 dieses Reglements.

3. Betreuungsvertrag

Betreffend die Betreuung eines Kindes wird mit den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt unter anderem die Einschreibgebühr, das zu entrichtende Depot, die Kündigungsfrist und die Anzahl Betreuungstage.

4. Bringen und Abholen

Die Kinder können am Morgen von 7.00 bis 9.00 Uhr gebracht und am Abend ab 16.30 Uhr abgeholt werden. Wird ein Kind durch eine dem KiTa-Team nicht bekannte Person abgeholt, muss die KiTa-Leitung vorgängig informiert werden. Nicht identifizierten Personen werden keine Kinder übergeben.

Damit das Team und die Kinder in Ruhe gemeinsam frühstücken können, ist es uns wichtig, dass die Kinder bis spätestens um 09.00 Uhr gebracht werden. Wird ein Kind nach 09.00 Uhr gebracht, so gelten folgende Gebühren:

- Bringen zwischen 09.00 Uhr und 09.15 Uhr: 10 Franken.
- Bringen nach 09.15 Uhr: 50 Franken

Wird ein Kind nach 18.30 Uhr abgeholt, so gelten folgende Gebühren:

- Abholen ab 18.30 Uhr bis 18.45 Uhr: 10 Franken
- Abholen zwischen 18.45 Uhr bis 19.00 Uhr: 50 Franken
- Der Vorstand kann Ausnahmen vorsehen.

5. Tagesablauf im Wunderland

7.00-9.00	Bringzeit, 16.30-18.30 Abholzeit
7.00-8.30	Kinder entgegennehmen, Abschied von den Eltern, Frühstück
9.00-9.30	Früchterunde
9.30-9.50	Übergang, Morgenritual
9.00-11.20	Morgenprogramm, Freispiel und/oder geführte Sequenzen
11.20-11.30	Übergang ins Mittagsritual
11.30-12.30	Mittagessen
12.30-14.00	Schlafenszeit, grössere Kinder nach Ruhezeit 30 Min. Begleitung ins freie Spiel
14.00-15.30	Nachmittagsprogramm, Freispiel und/oder geführte Sequenzen
15.30-16.15	Zvierzeit
16.15-18.30	begleitete Spielangebote

6. Verpflegung

Die Kinder essen in der KiTa Znüni, Zmittag und Zvieri. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Die Mahlzeiten (auch Schoppenpulver und Babybreie) sind in den Tarifen inbegriffen, ebenso Tee und Wasser sowie Milch zum Znüni. Auf vom Arzt verordnete Diäten wird Rücksicht genommen. Religiöse oder kulturelle Besonderheiten werden nach Möglichkeit respektiert. Die Kinder sollen keine Esswaren mitbringen.

7. Kleider und persönliche Dinge

Die Kinder benötigen praktische und bequeme Kleidung, die auch schmutzig werden darf. Da so oft wie möglich im Freien gespielt wird, sollten die Kinder dementsprechend gekleidet sein. Auch sollten die Kinder eine Regenbekleidung in der KiTa haben (Regenjacke, Regenhose, Gummistiefel).

Zusätzlich benötigen die Kinder der Jahreszeit entsprechende Ersatzkleider sowie Hausschuhe und Windeln. Die mitgebrachten Kleider sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind gerne mitbringen. Für Verluste oder Schäden an persönlichen Dingen der Kinder übernimmt die KiTa keine Haftung.

8. Versicherungen

Die Eltern müssen für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Für mitgebrachte Spielzeuge und persönliche Effekte wird keine Haftung übernommen. Die KiTa verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

9. Krankheit / Unfall

Bei schwerer Krankheit oder Unfall bleibt das Kind zu Hause. Als schwere Krankheit gelten:

- ansteckende Erkrankungen, bei denen von einer Gefährdung der anderen Kinder ausgegangen werden muss und/oder bei denen der normale Tagesablauf der KiTa in Frage gestellt wird.
- und / oder Fieber über 38 Grad.

Das Kind darf die KiTa erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen. Als Nachweis kann die KiTa ein ärztliches Attest verlangen. Bei leichten Erkrankungen wie z.B.

Erkältungen dürfen die Kinder die Kita besuchen, sofern sie kein Fieber haben und sie am KiTa-Alltag teilnehmen können. Die KiTa-Leitung/Gruppenleitung entscheidet, ob ein krankes Kind die KiTa besuchen darf.

Erkrankt ein Kind in der KiTa, werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit sie es baldmöglichst abholen können.

Sollte ein Kind verunfallen, ist die KiTa-Leitung berechtigt, es unverzüglich in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt. Sind die Eltern nicht zu erreichen und verlangt die ärztliche Behandlung zum Wohle des Kindes weiterreichende Massnahmen (Anästhesie etc.), dürfen diese auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die KiTa-Leitung ist entsprechend zu informieren.

10. Einschreibegebühr

Für die Anmeldung des Kindes verrechnen wir nach Unterzeichnung des Vertrags eine Einschreibegebühr von 150 Franken berechnet. Nach Betreuungsbeginn wird diese Einschreibegebühr vollständig (zinslos) zurückerstattet resp. dem Elterndepot gutgeschrieben. Bei einem Rücktritt vom Vertrag vor Betreuungsbeginn wird die Einschreibegebühr nicht zurückerstattet.

11. Depot

Vor dem Eintritt des Kindes sind die Eltern verpflichtet, ein Depot in der Höhe einer effektiven Monatspauschale zu leisten. Dieses wird bei ordnungsgemäsem Austritt unverzinst zurückerstattet. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, bleiben die Monatspauschalen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet und werden vom Depot abgezogen.

12. Zahlung der Monatspauschalen

Die Monatspauschalen werden monatlich, jeweils bis zum 30. des Vormonats, bezahlt. Grundlage für die Monatspauschale ist die Anzahl der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungstage. Die Monatspauschale wird weder bei Krankheit noch bei

Ferienabwesenheit reduziert. Das Tarifsystem kann aufgrund der finanziellen Situation des Vereins durch den Vorstand jederzeit angepasst werden.

13. Zahlungsrückstände

Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monaten haben eine fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses zur Folge.

14. Tarifsystem für privat zahlende Eltern

Für die Berechnung der Monatspauschale wird von 4.2 Wochen pro Monat ausgegangen. Privat zahlende Eltern erhalten für das zweite und jedes weitere Kind einen Rabatt von 10% auf den Tarif des ältesten Kindes.

Alter des Kindes	Tagespreis	Monatspauschale bei Anzahl Tagen pro Woche				
		1	2	3	4	5
ab 18 Monate	131	550	1100	1651	2201	2751
bis und mit 18 Monate	145	609	1218	1827	2436	3045

15. Subventionierte Plätze

Die Monatspauschalen können durch die Stadt Zürich subventioniert werden. Die Berechnung richtet sich nach deren Vorgaben und wird aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen. Jede Familie kann einen subventionierten Betreuungsplatz beantragen.

Eltern, die einen subventionierten KiTa-Platz beanspruchen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes angewiesen sind (Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich).

Für den Fall, dass die Stadt Zürich keine Mitfinanzierung gewährt, haften die Eltern für die vollen Monatspauschalen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse sofort der KiTa-Leitung zu melden. Bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben kann der Vorstand den subventionierten KiTa-Platz kündigen.

Weitergehende Informationen sind unter www.kita-wunderland.ch/anmeldung oder unter www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung zu finden.

16. Vereinsmitgliedschaft und Vereinsbeitrag

Eltern, deren Kinder in der KiTa betreut werden, sind Aktivmitglieder des Krippenvereins. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt der Kinder. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Vereinsmitglied CHF 50 pro Kalenderjahr.

17. Zusatztage / Abtausch von Tagen

Zusätzliche kurzfristige Betreuungstage sind möglich, sofern an besagten Tagen freie Plätze vorhanden sind. Sie werden mit 131 Franken/Tag für Kinder ab 18 Monate resp. mit 145 Franken/Tag für Kinder bis und mit 18 Monate in Rechnung gestellt.

Ein Abtausch von Tagen ist möglich, sofern gemäss Absprache mit der KiTa-Leitung an besagten Tagen freie Plätze vorhanden sind.

Für den administrativen Aufwand werden zusätzlich 10 Franken/Tausch belastet.

18. Änderung der Anzahl Betreuungstage

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bezüglich der vereinbarten Betreuungstage im gegenseitigen Einvernehmen mit der KiTa-Leitung an neue Verhältnisse angepasst werden.

Die Anzahl der Betreuungstage kann erhöht werden, sofern die KiTa über entsprechende Platzkapazitäten verfügt. Solche Änderungen erfordern, dass der Zusatz zum Betreuungsvertrag erneut ausgefüllt und unterschrieben wird. Provisorische d.h. unverbindliche Reservationen von zusätzlichen Betreuungstagen sind nicht möglich.

19. Austritt und Kündigungsfrist

Die KiTa-Leitung soll so früh wie möglich über einen geplanten Austritt informiert werden. Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auch vor Betreuungsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Zürich, den 12. Juni 2023

Für den Vorstand



Eva Hodel
Co-Präsidentin



Fabian Haerri
Co-Präsident